PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

BESTAND

KATASTERNACHWEIS

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSARTGRENZE
- GEBÄUDEUMRISSLINIE
- 52 TRIGONOMETRISCHER PUNKT
- 143 POLYGONPUNKT
- KLEINPUNKT
- HB 67 HÖHENBOLZEN
- 123 FLURSTÜCKSNUMMER

SONSTIGES

- VORHANDENE BEBAUUNG-WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE BEBAUUNG-NEBENGEBÄUDE
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- SATTELDACH BIS 30° DACHNEIGUNG
- SATTELDACH ÜBER 30° DACHNEIGUNG 59.300
- 50° DACHNEIGUNG TR = 3.50 TRAUFENHÖHE BIS 3.50
- 1 h EINHÜFTIGES SATTELDACH
- F FLACHDACH
- W WALMDACH
- PL PULTDACH
- M MANSARDDACH
- 34 HAUSNUMMER
- II GESCHOSSZAHL
- 54.55 ERDGESCHOSS-FUSSBODENHÖHE ÜBER NN
- HÖHENLINIE
- BÖSCHUNG
- FAHRBAHN UND GEHWEGBEGRENZUNG
- 55.90 GRADIENTENHÖHE ÜBER NN
- STRASSENACHSE
- BA R=100 BOGENANFANG BZW BOGENENDE
- P PARKPLATZ
- ENTWÄSSERUNGSKANAL MIT EINSTEIGESCHACHT MISCHSYSTEM
- RE REGENEINLAUF
- LM, BM LICHTMAST, BETONMAST U.A.
- HM HOCHSPANNUNGSMAST
- SCHUTZSTREIFEN DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- UMFORMERSTATION
- KOORDINATE

- BAHNANLAGEN
- GLEISANLAGEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BAUM-UND STRAUCHGRUPPEN
- BACHLAUF

UNVERÄNDERT BESTEHENBLEIBENDE FESTSETZUNGEN

- BAUGEBIETS- U NUTZUNGSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- L GRENZE DER LANDSCHAFTSSCHUTZFLÄCHE
- N GRENZE NATURSCHUTZGEBIET
- W GRENZE WASSERSCHUTZGEBIET
- Ü GRENZE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- WASSERFLÄCHEN
- FLURSTÜCKSGRENZE NEU
- 40.00 SICHTDREIECK INNERHALB DIESES BEREICHES DÜRFEN ANLAGEN NICHT HÖHER ALS 70cm SEIN!
- EINRICHTUNGSVERKEHR

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ODER III 50° DAVON DAS II ODER III IM AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- GRZ 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ 3.0 BAUMASSENZAHL

BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- HAUSGRUPPEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGEBIETS-U NUTZUNGSGRENZE
- GRENZE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NEU
- (34) HAUSNUMMER
- 54.55 GRADIENTENHÖHE ÜBER NN
- UMFORMERSTATION
- ANPFLANZUNG VON BAUM-UND STRAUCHGRUPPEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
- P PARKFLÄCHE, ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ÄNDERUNGSBEREICH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte GRZ und GFZ bstimmt, soweit es nicht durch die dargestellte überbaubare Fläche sowie die Festsetzungen über Geschoßzahl und Dachneigung eingeschränkt wird.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Drempel sind nicht zulässig.
2. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 7,0 m (gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß)

SD Satteldach
30° einzuhaltende Dachneigung
Hauptfirstrichtung

- SCHULE
- KRANKENHAUS
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- SATTELDACH BIS 30° DACHNEIGUNG
- SATTELDACH ÜBER 30° DACHNEIGUNG
- 50° DACHNEIGUNG TR = 3.60 TRAUFENHÖHE BIS 3.60
- 1 EINHÜFTIGES SATTELDACH
- W WALMDACH

- PI PULTDACH
- F FLACHDACH
- M MANSARDDACH
- ST STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- STRASSENACHSE
- R=50m BOGEN MIT RADIENANGABE
- ENTWÄSSERUNGSKANAL MIT EINSTEIGESCHACHT SCHMUTZWASSER
- ENTWÄSSERUNGSKANAL MIT EINSTEIGESCHACHT REGENWASSER

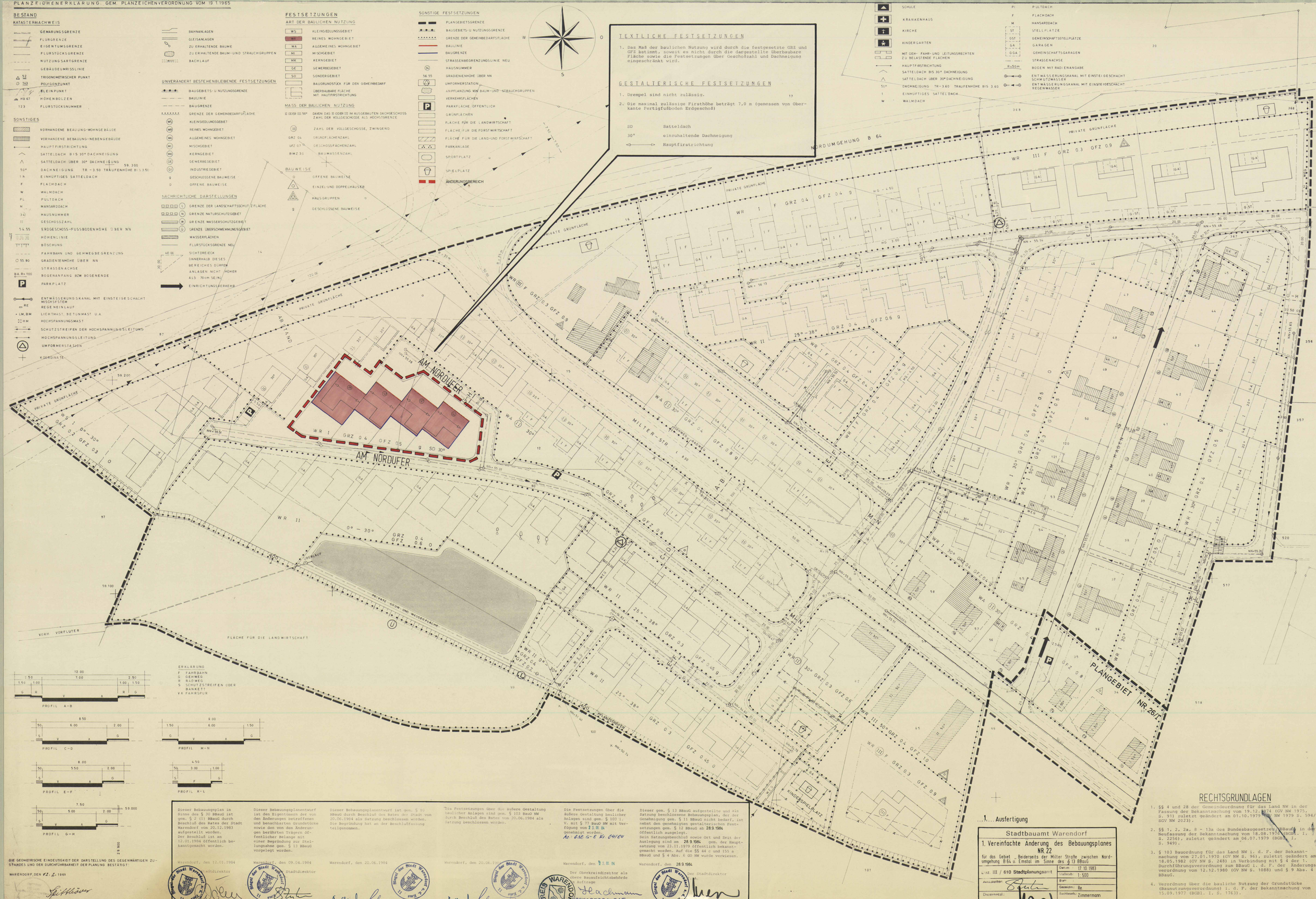

ERKLÄRUNG
F FAHRBAHN
G GEHWEG
R RADWEG
S SCHUTZSTREIFEN ODER BANKETT
VA FAHRSPUR

PROFIL A-B
PROFIL C-D
PROFIL M-N
PROFIL E-F
PROFIL K-L
PROFIL G-H

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DER DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG BESTÄTIGT

WARENDORF, DEN 12. 1. 1989

Spithöver
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Dieser Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG ist gem. § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Warendorf vom 20.12.1983 aufgestellt worden.
Der Beschluß ist am 12.01.1984 öffentlich bekanntgemacht worden.

Warendorf, den 12.01.1984
Der Stadtdirektor
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf der von den Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange mit einer Begründung zur Stellungnahme gem. § 13 BBauG vorgelegt worden.

Warendorf, den 09.04.1984
Der Stadtdirektor
Städt. Baurat

Dieser Bebauungsplanentwurf ist gem. § 10 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 20.06.1984 als Satzung beschlossen worden.
Die Begründung hat an der Beschlußfassung teilgenommen.

Warendorf, den 20.06.1984
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 103 BauO NW durch Beschluß des Rates vom 20.06.1984 als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 20.06.1984
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 103 i. V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 23.11.84 genehmigt worden.
Az. 62.5-5-8 Nr. 64/84

Warendorf, den 23.11.84
Der Oberkreisdirektor als untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage
Kreisoberbaurat

Dieser gem. § 13 BBauG aufgestellte und als Satzung beschlossene Bebauungsplan, der der Genehmigung gem. § 11 BBauG nicht bedarf, ist nebst den genehmigten gestalterischen Festsetzungen gem. § 12 BBauG ab 28.9.1984 öffentlich ausgelegt.
Sein Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 28.9.1984 gem. der Hauptsatzung vom 23.11.1979 öffentlich bekanntgemacht worden. Auf die §§ 44 c und 155 a BBauG und § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den 28.9.1984
Der Stadtdirektor
Techn. Baudirektor

...1.... Ausfertigung

Stadtbauamt Warendorf

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes NR. 22

für das Gebiet beiderseits der Milter Straße zwischen Nordumgehung B 64 u. Emstal im Sinne des § 13 BBauG

Maßst. III / 610 Stadtplanungsamt	Datum: 17.10.1983
Amtsleiter:	Maßstab: 1:500
Dezernent:	Gezeichn.: Re
Techn.	Sachbearb.: Zimmermann

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91) zuletzt geändert am 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/ SGV NW 2023).
2. §§ 1, 2, 2a, 8 - 13a des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949).
3. § 103 Bauordnung für das Land NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert am 18.05.1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12.12.1980 (GV NW S. 1088) und § 9 Abs. 4 BBauG.
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763).
5. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833).